

Geschäftsordnung der Bezirksmitgliederversammlung im Bezirksverband Harburg (GOBMV)

Fassung vom 28. Februar 2026

§1 Mitgliederrechte

- (1) Stimm- und Rederecht haben alle Mitglieder des Bezirksverbandes Harburg. Gäste können das Rederecht beantragen.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Bezirksverbandes Harburg.
- (3) Gastmitglieder können das Rede-, Antrags- und Stimmrecht gemäß § 5 Bundessatzung durch Beschluss der Versammlung erhalten.

§2 Versammlungsleitung

- (1) Die Bezirksmitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung eine Versammlungsleitung, sowie mindestens eine*n Protokollant*in.
- (2) Die Versammlungsleitung hat die Aufgabe, die Versammlung auf der Grundlage der beschlossenen TO demokratisch zu leiten. Dazu kann sie:
 - (a) Jederzeit zu Verfahrensfragen zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache das Wort ergreifen,
 - (b) bei Überschreitung der Redezeit das Wort entziehen,
 - (c) Redner*innen, die vom Thema abweichen, zur Sache rufen,
 - (d) alle Abstimmungshandlungen leiten,
 - (e) alle Anträge an die Versammlung entgegennehmen, und deren Bearbeitung sichern,
 - (f) außer der Reihe Redner*innen zur sachlichen Erwiderung und zur Geschäftsordnung (GO) das Wort erteilen.
 - (g) die Versammlung zum Zwecke der Verständigung unterbrechen.
- (3) Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht im Rahmen der Verträge auch über externe Tagungsräumlichkeiten aus.

§3 Tagesordnung

Die Bezirksmitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können mündlich gestellt werden.

§4 Weitere Kommissionen

- (1) Kommissionen werden in offener Abstimmung gewählt.
- (2) Die Bezirksmitgliederversammlung wählt eine Mandatsprüfungskommission. Die Mandatsprüfungskommission prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen und veranlasst ggf. den Beschluss über die Stimmberechtigung von Gastmitgliedern.
- (3) Sieht die Tagesordnung Wahlen vor, wählt die Bezirksmitgliederversammlung eine Wahlkommission. Sie leitet den Wahlgang gemäß Wahlordnung der Partei Die Linke.
- (4) Die Versammlungsleitung kann vorschlagen, eine Awarenesskommission zu wählen. Sie hat die Aufgabe, von Diskriminierung und persönlichen

Grenzüberschreitungen Betroffenen beizustehen und in ihrem Interesse zu handeln.

§5 Redezeiten

- (1) Wortmeldungen zur Diskussion sind der Versammlungsleitung per Handzeichen deutlich anzuzeigen. Meldungen für Redebeiträge werden unter Berücksichtigung der Quotierung in der Reihenfolge der Meldung abgearbeitet. Erstredner*innen erhalten Vorrang.
- (2) Die Redezeit beträgt drei Minuten. Die Versammlung kann auf Antrag vor Beginn einer Debatte eine andere Redezeitdauer beschließen. Ob diese für alle Beiträge der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt oder für die Dauer der Versammlung gilt, muss vor Beschluss festgestellt werden.
- (3) Bei Wahlen erhalten Kandidierende eine Vorstellungszeit von zwei Minuten sowie drei Minuten zur Beantwortung von Anfragen. Die Zeit für Anfragen und Stellungnahmen beträgt pro Wortmeldung eine Minute und zehn Minuten pro Wahlgang in Summe.
- (4) Nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes können persönliche Erklärungen mit einer Redezeit von einer Minute abgegeben werden. Persönliche Erklärungen dürfen sich nicht aufeinander beziehen.

§6 Abstimmungsverfahren

- (1) Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (2) Beschlüsse werden auf der Grundlage von Anträgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung, die Wahlordnung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt.
- (3) Bei jeder Beschlussfassung sind die Dafür-Stimmen (bzw. Ja-Stimmen), die Dagegen-Stimmen (bzw. Nein-Stimmen) und die Enthaltungen zu erfragen.

§7 Anträge

- (1) Anträge sind der Versammlungsleitung nach Beginn oder dem Vorstand vor Beginn der Versammlung in schriftlicher Form vorzulegen.
- (2) Anträge an die Bezirksmitgliederversammlung können bis spätestens zwei Wochen vor Beginn beim Bezirksvorstand eingereicht werden. Sie sind spätestens zehn Tage vor Beginn der Tagung parteiöffentlich zu publizieren. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 15 Mitgliedern auch unmittelbar auf der Bezirksmitgliederversammlung eingebracht werden.
- (3) Änderungsanträge können gestellt werden, sofern noch nicht abschließend über den zugrundeliegenden Antrag abgestimmt wurde. Änderungsanträge werden immer vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Antragssteller*innen des zugrundeliegenden Antrages einem Änderungsantrag zustimmen. Auf Antrag kann die Bezirksmitgliederversammlung Antragsschluss für Änderungsanträge zu einem Antrag beschließen.

- (4) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, wird der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt.
- (5) Für die Antragseinbringung stehen drei Minuten zur Verfügung, danach gibt es je zwei Minuten Redezeit für eine Gegenrede und eine Fürrede.

§8 Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich ausschließlich mit dem Verfahren auf der Mitgliederversammlung befassen, können von stimmberechtigten Mitgliedern jederzeit gestellt werden und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt und abgestimmt. Die Redezeit beträgt eine Minute. Einem Antrag zur Geschäftsordnung kann formal oder in Form einer Gegenrede widersprochen werden. Wird ihm nicht widersprochen, gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.
- (2) GO-Anträge sind insbesondere:
 - (a) Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes (darf nur vor Eröffnung der Debatte gestellt werden),
 - (b) Antrag auf Vertagung,
 - (c) Antrag auf Veränderung der Redezeit,
 - (d) Antrag zum Verfahren,
 - (e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - (f) Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - (g) Antrag auf Schluss der Debatte (dürfen nur Personen stellen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben).
- (3) Anträge zur Änderung der Verfassung dieser Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit.

§9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft und findet auf der Bezirksmitgliederversammlung nach derer, auf welcher sie beschlossen wurde, vollumfänglich Anwendung.